

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

16. Februar 1879.

**Inhalt:** Kirchengesetz, die Berechnung des Dienstalters der evangelischen Geistlichen betreffend S. 29. — Kirchengesetz, betreffend den Konfirmanden-Unterricht S. 31. — Kirchengesetz, die Aufhebung der kirchlichen Gebühren bei kirchlichen Aufgeboten, Trauungen und Taufen betreffend S. 32. — Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts zu Jena betreffend, S. 34. — Wechsel in der Hauptagentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Victoria zu Berlin S. 38. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 hinsichtlich der Beerdigungen der Landesbeamten, in Bezug auf solche Militär-Verwunden, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben S. 39. — Reichsgezeckblatt S. 44.

[15]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen über die Berechnung des Dienstalters der evangelischen Geistlichen, wie solches bei Bemessung des Ruhegehaltes, bei Zutheilung der Alterszulagen und bei Bestimmung der Abzüge vom Stelleinkommen in Betracht zu ziehen ist, mit Zustimmung der Landes-Synode wie folgt:

## § 1.

Bei Berechnung der Dienstzeit eines der Landeskirche angehörigen Geistlichen ist der Tag der nach der definitiven Anstellung erfolgten Einführung in das geistliche Amt maßgebend.

Hinzugerechnet wird